

Teilnahmebedingungen Trauercafé

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Teilnahmebedingungen gelten für die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen „Trauercafé“ der FSW-Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH, Guglgasse 6/Gasometer A 4./Stiege, 4. OG, 1110 Wien (nachfolgend "**Veranstalterin**"). Die Teilnahmebedingungen finden Anwendung gegenüber sämtlichen Teilnehmer:innen (nachfolgend "**Teilnehmer:innen**").

1.2. Von den Vertragsbestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

§ 2 Veranstaltungszeit und -ort

2.1. Das Trauercafé findet einmal pro Monat, jeweils dienstags zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr, statt. In den Sommermonaten Juli und August werden keine Veranstaltungen angeboten.

2.2. Für jeden einzelnen Termin kommt ein gesonderter Veranstaltungsvertrag zwischen der Veranstalterin und den Teilnehmer:innen bzw. Begleitpersonen zustande.

2.3. Die Veranstaltungen finden vorerst nur im Jahr 2025 statt.

2.4. Veranstaltungsort ist das Café EPHATA in der Garbergasse 14, 1060 Wien.

§ 3 Teilnahme

3.1. Zutritt zu den kostenlosen Veranstaltungen „Trauercafé“ wird Menschen gewährt, die sich aufgrund eines persönlichen Verlustes in einem Trauerzustand befanden oder noch befinden und sich gegenseitig austauschen sowie ihre Gefühle und Erfahrungen teilen möchten, um so die Gefühle von Einsamkeit und Isolation zu mindern. Zutritt wird auch Begleitpersonen der Teilnehmer:innen gewährt.

3.2. Die Teilnahme an den Terminen des Trauercafés ist grundsätzlich ohne Anmeldung möglich. Das heißt, man kann zu den Veranstaltungszeiten gemäß § 2 in das Trauercafé kommen und daran teilnehmen. Allerdings bittet die Veranstalterin zur besseren Planbarkeit und Kontaktaufnahme im Falle von Absagen/Verschiebungen um

- telefonische Anmeldung unter +43 1 – 24 5 24 30 500 oder
- Anmeldung per E-Mail an mob.hkp.PAL@fsw.at oder
- Anmeldung mittels Anmeldeformular auf der Homepage der Veranstalterin.

3.3. Die Veranstalterin behält sich vor, sollten die räumlichen Kapazitäten für die Anzahl der Teilnehmer:innen nicht ausreichen, die Zutrittszeiten zu einer Veranstaltung zu begrenzen und/oder einen Zutritt nach Beginn der Veranstaltung zu verwehren und/oder auf bestimmte Zeiten zu beschränken.

3.4. Vor Ort wird eine einfache Bewirtung (Tee, Kaffee, Wasser, Kuchen, Kekse) kostenlos angeboten. Das Mitbringen eigener Getränke oder Jausen/Snacks ist jedoch erlaubt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Teilnehmer:innen, sofern es möglich ist, andere Getränke oder Speisen vor Ort zu konsumieren, diese selbst zu bezahlen haben.

§ 4 Absage und Änderung von Veranstaltungen

4.1. Die Veranstalterin behält sich die Absage oder Verschiebung der Veranstaltungstermine vor. Eine Absage kommt jedenfalls (aber nicht ausschließlich) in folgenden Fällen in Betracht:

- Unwetter oder Naturkatastrophen,
- allgemeine oder spezifische Gefahrenlagen, wie Terrorwarnungen, Epidemien, Pandemien oder andere Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit,
- Erkrankung oder Ausfall der Mitarbeiter:innen der Veranstalterin oder einer anderen für die Veranstaltung wesentlichen Person,
- behördliche Anordnungen oder Auflagen, welche die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen,
- technische Probleme, welche die Durchführung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen und nicht rechtzeitig behoben werden können (z.B. Stromausfall, technisches Versagen von wichtigem Veranstaltungsequipment, etc.).

Die Veranstalterin haftet nicht für allfällige aus der Absage oder dem Verschieben von Terminen resultierende Ansprüche der Teilnehmer:innen (zB Spesen, Reise- und Nächtigungskosten etc.). Ein allfälliger Ersatzanspruch verfällt jedenfalls drei Monate nach dem ursprünglichen Veranstaltungstermin.

4.2. Die Veranstalterin behält sich vor, Veranstaltungen in jeglicher Hinsicht zu ändern. Geringfügige und zumutbare Änderungen der Veranstaltung (zB geringfügige Änderung von Zeit und Dauer der Veranstaltung, Verlegung des Veranstaltungsortes in räumlicher Nähe) begründen keinen Ersatzanspruch der Teilnehmer:innen.

§ 5 Teilnehmerpflichten/Gruppenregeln

5.1. Um offen und ehrlich über die eigene Situation reden zu können, müssen die Teilnehmer:innen die Gewissheit haben, dass das Gesagte vertraulich behandelt wird und die Gruppe nicht verlässt. **Deshalb verpflichten sich die Teilnehmer:innen zur Verschwiegenheit und nichts an Außenstehende weiterzugeben.**

5.2. **Das Trauercafé stellt keine psychotherapeutische Maßnahme dar und ist kein Ersatz für Psychotherapie.** Alle Teilnehmer:innen sind in erster Linie für sich selbst verantwortlich. Die Gespräche im Rahmen der Termine können keine Therapeut:innen oder Ärzt:innen ersetzen. Im akuten Fall haben Teilnehmer:innen dringend Kontakt mit Ärzt:innen oder Therapeut:innen aufzunehmen.

5.3. Die Termine sollen immer pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen. Die Teilnehmer:innen haben keinen Anspruch auf eine Verschiebung der Anfangs- und/oder Endzeit der Veranstaltungen.

5.4. Aus organisatorischen Gründen haben die Teilnehmer:innen über die in Punkt 3.2. genannten Kontaktmöglichkeiten bekannt zu geben, wenn sie an der Teilnahme an einem Termin, für welchen sie sich vorab angemeldet haben, verhindert sind.

5.5. Im Falle einer akuten Krise von Teilnehmer:innen wird seitens der Mitarbeiter:innen der Veranstalterin versucht auf diese Personen besonders Bedacht zu nehmen. Den übrigen Teilnehmer:innen erwachsen daraus keine Ersatzansprüche.

5.6. Es gilt ein absolutes Rauch- und Waffenverbot in den gesamten Räumlichkeiten des Trauercafés.

5.7. Unmündige Minderjährige sind zu Veranstaltungen der Veranstalterin nur in Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen, soweit im Einzelfall für eine Veranstaltung nichts Abweichendes festgelegt ist.

5.8. Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch Teilnehmer:innen unmittelbar vor, während oder nach den Veranstaltungen sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln sind die Film-, Bild- und Tonaufnahmen zu löschen.

5.9. Es obliegt den Teilnehmer:innen der Veranstaltung, sich ihrer Gesundheit und möglicher Risiken bewusst zu sein. Es liegt insbesondere in deren Eigenverantwortung, vor der Teilnahme an der Veranstaltung zu prüfen, ob sie derart erkrankt sind, dass andere Teilnehmer:innen angesteckt werden könnten.

5.10. Die Veranstalterin ist berechtigt, Personen bei Verstoß gegen diese Regeln oder sonstige vertragliche Verpflichtungen den **Zutritt zu Terminen des Trauercafés zu verwehren** und/oder von der **aktuellen und auch zukünftigen Veranstaltung/en wegzuweisen**.

§ 6 Haftung

6.1. Die Haftung der Veranstalterin beschränkt sich im gesetzlich zulässigen Ausmaß auf Schadenersatzansprüche der Teilnehmer:innen wegen

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeiter:innen der Veranstalterin verursacht wurden sowie
- sonstiger Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten der Veranstalterin zurückzuführen sind.

6.2. Die Veranstalterin schuldet kein bestimmtes Qualitätsmaß.

6.3. Eine Haftung der Veranstalterin für den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung von mitgebrachten Garderoben, Fahrnissen sowie insbesondere von Wertgegenständen durch Mitarbeiter:innen der Veranstalterin ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Andernfalls erfolgt die Mitnahme von Fahrnissen welcher Art auch immer auf eigene Gefahr.

§ 7 Rechtswahl und Gerichtsstand

7.1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Normen entgegenstehen. Als Gerichtsstand gilt 1030 Wien als vereinbart.

§ 8 Salvatorische Klausel

8.1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages bzw. dieser Bedingungen in den übrigen Punkten unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Teile sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.